

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 022|2022

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mobilitätsmanagement Version 3 vom 20.07.2022

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.V.m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), i. V. m. §§ 33 i.V.m. §20 Abs. 1 bis 8 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 19.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zugangs- und Auswahlverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Mobilitätsmanagement. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mobilitätsmanagement ist:

ein bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit in einem Studiengang aus den Bereichen Mobilität, Verkehr, Architektur, Stadtplanung, Bauwesen, Informatik, Mediendesign, Geoinformation oder Geografie oder einem sonstigen fachlich einschlägigen Studiengang absolviert worden sein;

(2) Auch Bewerber/innen mit einem fachlich einschlägigen Studienabschluss im Sinne von Absatz 1 von mindestens 180 CP können am Auswahlverfahren teilnehmen. Sofern diese Bewerber/innen eine Zulassung erhalten, erfolgt diese unter der Bedingung, dass die fehlenden Credit Points spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden. Der für den

Masterstudiengang Mobilitätsmanagement zuständige Studiendekan bestimmt die nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen und teilt diese dem Bewerber/der Bewerberin per Bescheid mit. Wird die Bedingung nicht fristgerecht erfüllt, erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen: ggf. Nachweise über sonstige Vorerfahrungen

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Mobilitätsmanagement kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Mobilitätsmanagement erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelorthesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Mobilitätsmanagement.

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Mobilitätsmanagement vor.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Mobilitätsmanagement festgesetzt sind, führt die Hochschule nach Abzug der Vorabquoten gem. §6 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im Öffentlichen Interesse) HZG ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Mobilitätsmanagement übersteigt.

§ 7 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen des §59 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 dieser Satzung erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission anhand der in §§ 9 bis 11 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HKA unberührt.

§ 8 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl wird von der gem. § 9 nachgewiesenen Durchschnittsnote die gem. § 10 erreichte Punktzahl subtrahiert.

§ 9 Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Abs. 1

Es wird die in der Urkunde des vorangegangenen Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote verwendet.

§ 10 Vorerfahrungen

Folgende Vorerfahrungen

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einer Ausbildung, die der Berufshauptgruppen „Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe“ sowie „Verkehrs- und Logistikberufe“ des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist, und/oder Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann gemäß der Anlage 1/innerhalb berufstypischer Tätigkeiten der o.g. Berufshauptgruppen des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung und
- b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere Qualifikationen oder Erfahrungen in der mobilitätsbezogenen Partizipation, IT oder Verwaltung ; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden

werden einmalig mit 0,3 Punkten bewertet.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

§ 12 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 13 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 11) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Verkehrssystemmanagement (Version 2) vom 18.02.2016 außer Kraft.

Karlsruhe, 20.07.2022

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 21.07.2022